

Verordnung

der Gemeinde Innernzell

über die Einschränkung des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden

vom 24. Juni 1997

Die Gemeinde Innernzell erläßt aufgrund des Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 BayRS 2011-2-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.1996 (GVBl.S.222), folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Begriffsbestimmungen

Als große Hunde gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1, Satz 2 LStVG i.V. mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl.S.260).

§ 2

Anleinplicht

- (1) Große Hunde und Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein.

§ 3

Ausnahmen

Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr, für Blindenhundführer, für Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind, für

- Seite 2 -

Rettungshunde des Zivil- und Katastrophenschutzes, für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde sowie für Jagdhunde während der Jagdausübung.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten


Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen großen Hund oder Kampfhund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen großen Hund oder Kampfhund an einer nicht reißfesten Leine führt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönberg, den 26. Juni 1997

GEMEINDE INNERNZELL


Kern, 1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Bekanntmachung war in der Zeit vom 26.06.1997 bis 22.07.1997 sowohl an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft im Rathaus Schönberg als auch an allen Amtstafeln der Gemeinde Innernzell angeschlagen.
An den angegebenen Stellen lagen Ausfertigungen der Verordnung während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schönberg, den 22.07.1997

GEMEINDE INNERNZELL



Kern, 1. Bürgermeister

